

Beschluss Markt Altdorf

TOP: Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 17 - PV-Anlage Ostergaden III; Abwägungsbeschlüsse zum Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Sachbearbeiter: Claudia Hauser
Sitzungsbezeichnung: Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
Sitzungsdatum: 25.11.2025
Sitzungsart: öffentlich
Gremiumsbezeichnung: Bau- und Umweltausschuss

Protokoll:

Sachvortrag:

Im ersten Verfahrensschritt fand die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Parallelverfahren statt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 08.07.2024 bis 09.08.2024 statt. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen vorgebracht.

Beteiligung der Behörden.

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 08.07.2024 bis 09.08.2024 statt. Insgesamt wurden am Entwurfsverfahren 38 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Telefonica Germany GmbH & OHG
- Landesbund für Vogelschutz
- Stadtwerke Landshut
- Staatliches Bauamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Landratsamt Landshut – Abt. Wasserrecht

- Gemeinde Furth
- Markt Ergolding

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern vom 19.07.2024
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG vom 17.07.2024
- Zweckverband Wasserversorgung Isar-Gruppe I vom 10.07.2024
- Landratsamt Landshut – Abt. Untere Bauaufsicht vom 30.07.2024
- Landratsamt Landshut – Abt. Kreisbau SG 44 vom 25.07.2024
- Landratsamt Landshut – Abt. Immissionsschutz vom 17.07.2024
- Landratsamt Landshut – Abt. Naturschutz vom 01.08.2024
- Landratsamt Landshut – Abt. Feuerwehrwesen vom 20.07.2022
- Landratsamt Landshut – Abt. Gesundheitswesen vom 10.07.2024
- Landratsamt Landshut – Abt. Tiefbau 09.07.2024
- Gemeinde Bruckberg vom 04.07.2024

Folgende Behörden, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen vorgebracht:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 08.07.2024

Stellungnahme:

Die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich, dem aktuellen Katasterstand. Den Umfangsgrenzen liegt ein exakter Zahlennachweis zu Grunde. Seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut bestehen keine weiteren Anregungen.

1. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Es werden keine Einwände erhoben, die Hinweise ergehen zur Kenntnis. Ein Handlungserfordernis ist daraus nicht abzuleiten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 07.07.2024

Stellungnahme:

Zu der im Betreff genannten Planung äußern wir uns wie folgt:

Von der vorliegenden Planung „Freiflächenphotovoltaikanlage Ostergaden III sind insgesamt ca. 12,67 ha landwirtschaftliche Fläche (bisher als Ackerfläche genutzt) betroffen. Es handelt sich dabei um Flächen, die sehr gute landwirtschaftliche

Erzeugungsbedingungen aufweisen und daher aus landwirtschaftlicher Sicht für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erhalten werden sollten.

In den Planunterlagen wird die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage mehrmals als „Agri-PV-Anlage“ bezeichnet (z.B. Begründung des Bebauungsplanes, Seite 7 oben). Aus dem Anlagenkonzept wird jedoch ersichtlich, dass eine Bewirtschaftung der Fläche, die auf eine landwirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses und auf die Erzielung von (hohen) Erträgen ausgerichtet ist, nicht beabsichtigt wird. Insofern liegt eine Doppelnutzung bestehend aus Photovoltaik und einer „echten“ landwirtschaftlichen Nutzung nicht vor und deshalb sollte der Begriff „Agri-PV-Anlage“ hier nicht verwendet werden. Aus unserer Sicht ist der Begriff „Freiflächenphotovoltaikanlage“ ohne „Agri“ zutreffend.

In den Planunterlagen ist aufgeführt, dass nach dem Ende der Nutzungsdauer, die Anlage wieder zurückgebaut werden soll (Begründung zum Bebauungsplan, Seite 10 oben). Es wird von uns begrüßt, dass „das Gelände im Anschluss an die Photovoltaikanlage wieder landwirtschaftlich zu nutzen ist.“ Damit kann die gesamte Fläche in Zukunft wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Sollte ein Rückbau der Ausgleichsfläche zu diesem Zeitpunkt aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mehr möglich sein, so sollte die angelegte Ausgleichsfläche zur Kompensation von dann neu anstehenden Baumaßnahmen zur Verfügung stehen, damit nicht anderweitig erneut wertvolle landwirtschaftliche Fläche hierfür herangezogen wird.

Die Straßen und Wege rund um das Planungsgebiet sind wichtige Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr jederzeit befahrbar sein.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Zu Agri-PV:

Die Begrifflichkeit „Agri-PV“ wird wie vorgeschlagen gestrichen. Die geplante Anlage wird als standardisierte „Freiflächenphotovoltaikanlage“ ausgewiesen. Alle Verfahrensunterlagen werden dahingehend angepasst.

Zu Rückbau der Ausgleichsfläche:

Ausgleichsflächen sind grundsätzlich für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Aussagen getroffen werden bzw. ist nicht absehbar, ob die bisherige Ausgleichsfläche durch ggf. weitere Aufwertung für andere Planungen herangezogen werden kann. Zudem ist diese Überlegung nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.

Zu Zufahrten:

Die umliegenden Wege und Straßen zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bleiben von der Planung unberührt und somit für den landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar.

Stellungnahme:

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, nimmt zur Aufstellung des o.g. Vorhabens der Gemeinde Markt Altdorf an der BAB A 92 wie folgt Stellung:

Der Umgriff des gegenständlichen Bauvorhabens, hat einen Mindestabstand von ca. 20 m zur BAB A 92 (gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) und befindet sich somit innerhalb des Geltungsbereiches des Fernstraßengesetzes (40 m – Bauverbotszone) nach § 9 Abs. 1 FStrG.

Betroffen ist der Streckenabschnitt der A 92 im Bereich zwischen den Anschlussstellen Landshut-West und Altdorf (ca. Betr.-km 59,0). In diesem laufen derzeit die Planungen für die Maßnahme „A92, Grundhafte Erneuerung, AS Landshut-West bis AK Landshut/Essenbach“, hierbei wird der bestehende RQ29 (Fahrbahnen je 11 m Breite, Mittelstreifen 4 m Breite) erweitert.

Aus dem gegenständlichen Bauleitplanverfahren sind keine Konflikte zu den Planungen der Grundhaften Erneuerung erkennbar. Darüber hinaus liegen unsererseits dort keine verfestigten Planungen zu anderweitigen Baumaßnahmen vor.

In die Planzeichnung sind die 40 m Anbauverbotszone sowie die 100 m Anbaubeschränkungszone an der BAB 92 eingezeichnet und in der Legende sind diese Zonen mit Verweis auf § 9 FStrG und die Bezeichnung an der Bundesautobahn ergänzt.

Ein Blindgutachten liegt vor. Laut diesem wird es nach der Anwendung der vorgeschlagenen blendreduzierenden Maßnahmen zu Reflexionen in Richtung einzelner Punkte auf der Autobahn kommen. Die Reflexionen liegen jedoch immer außerhalb des inneren Gesichtsfeldes der Fahrzeuglenker und stellen daher keine Gefahr für den Fahrzeugverkehr dar.

Allgemeine Hinweise:

Längs der BAB dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß des § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter dem § 11 Abs. 2 FStrG betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigepflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne des § 9 Abs. 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in

Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße in Bundesverwaltung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits straßenrechtlichen Belange wie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

Bitte nehmen Sie daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans den Hinweis auf, dass das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.

Der Aufprallschutz für abkommende Fahrzeuge gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) muss gewährleistet werden. Dies kann unter Berücksichtigung der Höhenunterschiede des Vorhabens zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn einen Mindestabstand zum Schutz abkommender Fahrzeuge erforderlich machen.

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V.

m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine ab-

strakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001- Richtlinien zur Werbung an (Bundes) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3. 4. 1, verwiesen.

Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. Zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.

Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen - insbesondere zur Einfriedung - wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

Wir weisen vorsorglich darauf hin:

In den Planungsunterlagen ist die Erschließung, d.h. die Ableitung der erzeugten Energie nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die erforderliche Netzanbindung weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Parallelverlegungen im Betriebsgrundstück von Leitungen der Mittelspannung nur im engen Rahmen der Nutzungsrichtlinien des Bundes möglich sind (nuzungsrichtlinien-03-2020.pdf (bund.de)).

Gemäß § 11a - Recht zur Verlegung von Leitungen - nach dem EEG weisen wir auf die Duldungspflicht hin, können dies jedoch aufgrund bestehender eigener Leitungen in Betriebsgrundstücken der Autobahn im Hinblick auf die mögliche Beeinflussung der bereits vorhandenen Kabelstruktur nicht garantieren.

Der Straßenbaulastträger ist für die Pflegemaßnahmen bzw. Gehölzarbeiten (z.B. notwendiger Rückschnitt, Ausholzung) aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an der A 95 zuständig. Nach § 3a FStrG -Duldungspflichten im Interesse der Unterhaltung- fordert die Autobahn GmbH einen 3m breiten Korridor zwischen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Bepflanzung.

Soweit es zur Unterhaltung einer Bundesfernstraße erforderlich ist, haben Dritte, insbesondere die Anlieger und die Hinterlieger, zu dulden, dass die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. Die Arbeiten zur Unterhaltung müssen dem Dritten angekündigt werden.

3. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern ergeht zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern stellt fest, dass sich der Umgriff der Planungen in Teilen innerhalb der Bauverbotszone von 40 m zur Autobahn befinden. Dabei handelt es sich jedoch um interne naturschutzfachliche Ausgleichsflächen. Bauliche Anlagen in Form von Einzäunungen etc. sind in diesem Bereich innerhalb der Bauverbotszone nicht vorgesehen.

Des Weiteren verweist die Autobahndirektion Südbayern auf die in diesem Bereich laufenden Maßnahmen der Grundhaften Erneuerung der A92 und stellt gleichzeitig fest, dass keine Konflikte und weitere Planungen vorliegen.

Bauliche Anlagen bedürfen nach § 9 Abs. 2 FStrG der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der BAB in einer Entfernung von 100 m errichtet werden.

Die Hinweise der Fachbehörde ergehen zur Kenntnis und werden auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt und ggf. ergänzt.

Eine weitere Veranlassung ist derzeit nicht erforderlich.

Bayerischer Bauernverband vom 07.08.2024

Stellungnahme:

zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter

unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen, an Böschungen oder als Parkplatzüberdachungen installiert werden.

Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Das Planungsgebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Die betroffenen Flächen haben eine gute Bonität und sind somit für die heimische Landwirtschaft und der damit verbundenen Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung.

Der Interessenkonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden.

Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein.

Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sind Hinweise zur umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie zu den Pflanzabständen bereits in den Planungsunterlagen enthalten.

4. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die Bereitstellung regenerativer Energien ist ein wesentliches Anliegen der Marktgemeinde und entspricht auch den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes. Die Flächen sind zudem der landwirtschaftlichen Produktion nicht gänzlich entzogen, da sowohl eine Grünlandnutzung als auch eine Tierhaltung (Schafe) ermöglicht bleiben.

Der Markt Altdorf hält verfolgt die vorliegende Planung weiter. Hinweise zu angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung und Pflanzabständen sind bereits in den Planunterlagen enthalten.

Bayernets GmbH (=Bayerngas) vom 08.07.2024

Stellungnahme:

im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens - wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt - liegen keine Anlagen der Bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der Bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Aufgrund noch nicht vollständig festgesetzter externer Ausgleichsflächen, bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.

5. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Bayernets GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Es werden keine Einwände erhoben, da keine bestehenden Anlagen oder aktuelle Planungen der Bayernets GmbH vorliegen.

Der weiteren Beteiligung am Verfahren wird nachgekommen.

Pledoc und Open Grid vom 08.07.2024 und 12.07.2024

Stellungnahme vom 08.07.2024

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Stellungnahme vom 12.07.2024:

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden,

- Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

6. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahmen der Pledoc und OpenGrid wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Es werden keine Einwände erhoben, da keine bestehenden Anlagen oder aktuelle Planungen der Bayernets GmbH vorliegen.

Der weiteren Beteiligung am Verfahren wird nachgekommen.

Bund Naturschutz vom 06.08.2024

Stellungnahme:

Der BUND Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung dazu:

Der Bund Naturschutz stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung der „Freiflächenphotovoltaikanlage“ zu.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Erstellung eines Landschaftsplanes besonders auf den Biotopverbund geachtet werden muss.

Der Ausbau des Biotopverbunds bringt dabei verschiedene Ansätze zusammen, um dem Verlust der Artenvielfalt entgegenzuwirken.

Bisher sind rund 9 % der Offenlandfläche in Bayern in den Biotopverbund integriert. Entsprechend dem bayerischen Naturschutzgesetz soll der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % der bayerischen Offenlandfläche erweitert werden (10 % bis 2023 und 13 % bis 2027).

7. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des BUND Naturschutzes wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die Ausführungen der Kreisgruppe zum Ausbau des Biotopverbunds und der damit verbundenen bayerischen Zielsetzung ergehen zur Kenntnis. Ein Handlungserfordernis ist daraus nicht abzuleiten.

Deutsche Bahn AG (DB Immobilien Region Süd)

Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren.

Im Geltungsbereich Bebauungsplans verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 21 m bezogen auf die Leitungsachse (Schutzstreifenbreite gesamt: 42 m), deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

Seitens der DB Energie GmbH bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken, wenn die in den beiden Stellungnahmen der DB Energie GmbH Az. I.ET-S-S-3 Ba (417) vom 22.07.2024 (siehe Anlage) benannten fachtechnischen und sicherheitsrelevanten Bedingungen berücksichtigt und eingehalten werden.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Baurechtteams, Frau Fischer, zu wenden.

Nach Erhalt der Unterlagen zu o.g. Flächennutzungsplan teilen wir folgendes mit:

Der o.g. Flächennutzungsplan wurde die Belange der DB Energie GmbH - hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) - hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften geprüft. Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 21 m bezogen auf die Leitungsachse (Schutzstreifenbreite gesamt: 42 m), deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Schutzstreifens mit Nutzungseinschränkungen bzgl. Bauwerken bzw. baulichen Anlagen (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Verkehrs-, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz-, Signal-, Werbe-, Leitungs- Photovoltaik- und Bewässerungsanlagen sowie Lagerstätten, -halden, Tankstellen, Energiegewinnungsanlagen, Gasverteilungsanlagen usw.) und Bepflanzungen im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zu rechnen ist. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind konkrete Angaben über die geplanten Bauwerke bzw. baulichen Anlagen hinsichtlich ihrer Lage und

Höhenentwicklung in Meter ü.NN (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich.

Darüber hinaus - d.h. auch außerhalb des o.g. Schutzstreifens - ist mit

Nutzungseinschränkungen von Windenergieanlagen zu rechnen.

Die Zufahrt zu den Masten der o.g. 110-kV-Bahnstromleitung muss jederzeit für langsam fahrende Lkw uneingeschränkt gewährleistet sein.

Die Standsicherheit des Mastes Nr. 6514 muss gewahrt bleiben. Innerhalb eines Radius von 15 m um die Mastmitte dürfen sich die Verhältnisse vor Ort nicht ändern (d.h. z.B. keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Bohrungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen, usw.) und keine Überfahrten z.B. durch schwere Fahrzeuge erfolgen sowie Verkehrsflächen nicht ausgewiesen werden. Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.

Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher - ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.

Es ist außerhalb des o.g. Schutzstreifens darauf zu achten, dass durch geeignete Wahl der Baumart und ihrer Endwuchshöhe sowie der Standorte der Bäume sichergestellt ist, dass bei Umbruch keiner der Bäume in die Leitung fallen kann.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung.

Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder -

26. BImSchV) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flußdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

8. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG (DB Immobilien Region Süd) wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches die 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) befindet. Die genannten Hinweise ergehen zur Kenntnis und werden in der weiteren Planung berücksichtigt sowie ggf. in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt.

Der Bitte zur Beteiligung am weiteren Verfahren wird nachgekommen.

Handwerkskammer vom 01.08.2024

Stellungnahme:

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.

Zum o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen.

Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.

Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

9. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Von Seiten der Handwerkskammer stehen der vorliegenden Planung keine Einwendungen entgegen.

Industrie- und Handelskammer Niederbayern vom 08.08.2024

Stellungnahme:

nach Prüfung der Unterlagen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK für Niederbayern in Passau in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Bedenken gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Die IHK für Niederbayern in Passau tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung, sowohl für die Versorgungssicherheit wie auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

10. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Von Seiten der Industrie- und Handwerkskammer stehen der vorliegenden Planung keine Einwände entgegen. Der Ausbau erneuerbarer Energien wird begrüßt.

Infraserv GmbH & Co. Vom 09.07.2024

Stellungnahme:

In Ihrer Spartenanfrage vom 08.07.2024 teilten Sie uns mit, dass Sie beauftragt wurden, in der Gemeinde Altdorf, Gemarkung Eugenbach Planungen für einen Solarpark durchzuführen.

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass Ihr Bauvorhaben und unsere Ethylenpipeline keine Berührungspunkte aufweisen. Der Verlauf unserer Ethylenpipeline ist ca. 1,0 km östlich Ihrer geplanten Baumaßnahme. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der von Ihnen im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen übermittelten Pläne.

Sollten außerhalb Ihres angegebenen Bereichs Erdarbeiten nötig sein, z.B. für Kanal -, oder Kabelverlegung, bitten wir Sie, uns frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.

11. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der InfraServ wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Von Seiten der InfraServ bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 31.07.2024

Stellungnahme:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

12. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Vodafone GmbH zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Von Seiten der Vodafone GmbH bestehen weder Einwände gegen die vorliegende Planung noch sind Neuverlegungen von Telekommunikationsanlagen geplant.

Regionaler Planungsverband Region 13 vom 08.08.2024

Stellungnahme:

Der Markt Altdorf beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 17. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer

Agri-PV Anlage geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Ostergaden III“ erfolgt im Parallelverfahren.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).

Bewertung:

Geplant ist die Errichtung von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlage auf zwei räumlich getrennten Flächen im Nordwesten von Eugench mit einer Gesamtfläche von ca. 12,7 ha. Im Osten der beiden Flächen verläuft die A92 (Deggendorf-München). Alle weiteren angrenzenden Flächen sind landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag (vgl. LEP B Zu 6.2.1).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP B Zu 6.2.3). Die westliche PV-Anlage (Fl.-Nr. 722 und 722/2) befindet sich auf einer Konversionsfläche, da dort Bentonit-Abbau stattgefunden hat und die fachgerechte Rekultivierung bereits beendet ist. Die Lage des Vorhabens im Vorranggebiet BE 30 „Vorranggebiete für Bodenschätze Bentonit - Ostergaden“ kann daher in diesem Fall vernachlässigt werden. Die östliche Fläche grenzt direkt an die A92 (Deggendorf-München) an. Bei beiden Standorten kann daher von einer Vorbelastung im Sinne des LEP 6.2.3 G ausgegangen werden. Die Errichtung der Module mit 4,5m Höhe auf einer Fläche von ca. 12,7 ha stellt aus naturschutzfachlicher Sicht einen Eingriff nach § 14 BNatSchG vor allem in das Landschaftsbild dar. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen das Landschafts- und Siedlungsbild nicht beeinträchtigen. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist hierbei besonderes Gewicht beizumessen.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet erfolgen (vgl. LEP B Zu 6.2.3). In den Planunterlagen wird die Art und Weise der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht dargestellt. Um eine Ergänzung der Planunterlagen wird gebeten.

Zusammenfassung:

Die Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage leistet einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Bayern. Die Standorte der beiden Photovoltaikanlagen sind vorbelastet im Sinne des LEP. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist u. a. aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besonderes Gewicht beizumessen.

13. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Region 13 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Der Regionale Planungsverband Region 13 stellt fest, dass die vorgelegte Planung den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Des Weiteren wird auf die besondere Gewichtung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Eingriffe ins Landschaftsbild hingewiesen. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

Zudem bittet der Regionale Planungsverband um Angaben zur Art und Weise der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Zwischenzeitlich wurde festgelegt, dass die geplante Anlage wird als standardisierte „Freiflächenphotovoltaikanlage“ ausgewiesen werden soll. Angaben zur landwirtschaftlichen Nutzung sind daher hinfällig.

Landratsamt Landshut Abt.-Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat Hr. Englbrecht vom 23.07.2024

Stellungnahme:

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine Einwände.

Weitere Forderungen, die anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar sind, bleiben vorbehalten.

14. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Kreisbrandrats wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Von Seiten des Landratsamtes Landshut – Abt. Feuerwehrwesen / Kreisbrandrat bestehen keine Einwände.

Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 08.08.2024

Stellungnahme:

Der Markt Altdorf beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 17. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV Anlage geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Ostergaden III“ erfolgt im Parallelverfahren.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G).

Bewertung:

Geplant ist die Errichtung von zwei Photovoltaik-Freiflächenanlage auf zwei räumlich getrennten Flächen im Nordwesten von Eugench mit einer Gesamtfläche von ca. 12,7 ha. Im Osten der beiden Flächen verläuft die A92 (Deggendorf-München). Alle weiteren angrenzenden Flächen sind landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und diesen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen entsprechenden Beitrag (vgl. LEP B Zu 6.2.1).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen auf vorbelastet Standorte gelenk werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP B Zu 6.2.3). Die westliche PV-Anlage (Fl.-Nrn. 722 und 722/2) befindet sich auf einer Konversionsfläche, da dort Bentonit-Abbau stattgefunden hat und die fachgerechte Rekultivierung bereits beendet ist. Die Lage des Vorhabens im Vorranggebiet BE 30 „Vorranggebiete für Bodenschätze Bentonit - Ostergaden“ kann daher in diesem Fall vernachlässigt werden. Die östliche Fläche grenzt direkt an die A92 (Deggendorf-München) an. Bei beiden Standorten kann daher von einer Vorbelastung im Sinne des LEP 6.2.3 G ausgegangen werden. Die Errichtung der Module mit 4,5m Höhe auf einer Fläche von ca. 12,7 ha stellt aus naturschutzfachlicher Sicht einen Eingriff nach § 14 BNatSchG vor allem in das Landschaftsbild dar. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen das Landschafts- und Siedlungsbild nicht beeinträchtigen. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist hierbei besonderes Gewicht beizumessen.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet erfolgen (vgl. LEP B Zu 6.2.3). In den Planunterlagen wird die Art und Weise der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht dargestellt. Um eine Ergänzung der Planunterlagen wird gebeten.

Zusammenfassung: Die Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage leistet einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Bayern. Die Standorte der beiden Photovoltaikanlagen sind vorbelastet im Sinne des LEP. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist, u. a. aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besonderes Gewicht beizumessen.

15. Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung stellt fest, dass die vorgelegte Planung den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen. Des Weiteren wird auf die besondere Gewichtung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Eingriffe ins Landschaftsbild hingewiesen. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt.

Zudem bittet die Regierung von Niederbayern um Angaben zur Art und Weise der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Zwischenzeitlich wurde festgelegt, dass die geplante Anlage wird als standardisierte „Freiflächenphotovoltaikanlage“ ausgewiesen werden soll. Angaben zur landwirtschaftlichen Nutzung unter den Modulen sind daher hinfällig.

Beschlussvorschlag:

Den Beschlussvorschlägen 1 bis 15 wird zugestimmt.

Diskussionsverlauf:

Beschluss 1:

Die Beschlussvorschläge wurden einzeln zur Abstimmung aufgerufen und es wurde jeweils einstimmig zugestimmt.

Den Beschlussvorschlägen 1 bis 15 wird zugestimmt.

Abstimmung: 9:0